



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



22.031

Subsidiare Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Bundesgesetz und Verpflichtungskredit

Aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique. Loi fédérale et crédit d'engagement

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.09.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.22 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.22 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

1. Loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Wir beraten die verbleibenden Differenzen in einer einzigen Debatte.

Aeschi Thomas (V, ZG): Wir sind bei Artikel 3 Absatz 3 auf Seite 2 der deutschen Fahne. Wie Sie sehen, hat der Ständerat hier eine Bestimmung eingefügt, in der er Folgendes festhält: "Sollten die Aktionäre eines systemkritischen Unternehmens ihren aktienrechtlichen Möglichkeiten und den subsidiären Pflichten gemäss Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 ungenügend nachgekommen sein, namentlich nicht Kapital erhöht, nicht Darlehen oder Garantien abgegeben haben, dann müssen sie dies nach einer vom Bundesrat angesetzten angemessenen Frist nachholen."

Die Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass wir diese Bestimmung im Gesetz belassen sollten. Sie erlaubt ein Stück weit ein Rückgriffsrecht, einen Regress des Bundes hauptsächlich auf die Kantone, damit eben nicht nur der Bundessteuerzahler, sondern auch die Kantone und damit die Aktionäre dieser systemkritischen Unternehmen haften und zur Rechenschaft gezogen werden.

Dementsprechend bitte ich Sie, hier dem Ständerat zu folgen und meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Imark Christian (V, SO): Letzte Woche gab es im Rat einen Widerspruch bei der Frage, ob Stromfirmen sogenannten spekulativen Eigenhandel betreiben und, wenn ja, wie hoch dieser Anteil am gesamten Umsatz ist. Der Kommissionssprecher sagte, die Axpo betreibe keinen Eigenhandel, während die Bundesrätin ausführte,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



es handle sich um einen kleinen Teil an spekulativen Eigenhandelsgeschäften. Die Betroffenen können diese Aussage nachher natürlich noch aus ihrer Sicht richtigstellen.

Zur Erklärung: Im Stromhandel unterscheidet man zwischen Absicherungsgeschäften, Handel mit eigenen Kraftwerkspazitäten und sogenanntem spekulativem Eigenhandel. Der speulative Eigenhandel hat keinen Bezug zur Nutzung bestimmter Ressourcen wie Kraftwerke oder Übertragungskapazitäten. Nach Meinung von Experten kletterte die Axpo-Bilanz nicht nur, aber auch wegen dieses spekulativen Eigenhandels innert drei Jahren von 21 auf 65 Milliarden Franken, was einer Verdreifachung gleichkommt. Sogenannte derivative Finanzinstrumente sind bei der Axpo von 4 auf 32 Milliarden Franken geklettert. Die internationale Expansion fand also insbesondere im risikoreichen Handelsgeschäft statt. Offenbar betrifft der Eigenhandel nun rund einen Viertel der Axpo-Geschäfte.

Vielleicht haben die Kommissionssprecher und die Bundesrätin in der Zwischenzeit eine gleichlautende Antwort auf die Frage gefunden, welches Volumen der speulative Eigenhandel bei der Axpo im Vergleich zu den Absicherungsgeschäften aus ihrer Sicht hat. Jetzt, wo der Bund solchen Stromfirmen unter die Arme greifen muss, stellt sich natürlich die Frage, wie risikoreich diese Geschäfte sind, zumal sich die Stromfirmen grundsätzlich auch über die Eigentümerschaft oder den Finanzmarkt frisches Kapital beschaffen könnten. Sollte dies tatsächlich nicht möglich sein, wie es letzte Woche ebenfalls in diesem Rat ausgeführt wurde, dann stellt sich die Frage nach dem Grund. Der Grund kann eigentlich nur darin liegen, dass es für Banken zu risikoreich ist. Umso mehr wäre eigentlich die Eigentümerschaft in der Pflicht, hier Geld einzuschiessen. Aber auch bei den Kantonen stellt sich die Frage, wie gut der risikoreiche Eigenhandel und die öffentliche Eigentümerschaft überhaupt zusammenpassen.

Wegen dieses Rettungsschirms muss nun befürchtet werden, dass die zahlreichen Stromhändler innerhalb der Stromfirmen noch stärker ins Risiko gehen könnten, da nun der Steuerzahler das Ausfallrisiko übernommen hat. Kritisiert wird bei Stromfirmen wie der Axpo ausserdem die mangelnde Transparenz bei diesem spekulativen Eigenhandel. Insgesamt wird diese Art risikoreicher Geschäfte mindestens für ein konservatives Geschäftsmodell ohnehin als unnötig eingestuft.

Aus diesen Gründen schlagen wir Ihnen bei den Pflichten gemäss Artikel 10 Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Bundesdarlehen eine Ergänzung vor, und zwar mit einem zusätzlichen Buchstaben e, wonach der Handel im eigenen Namen und für eigene Rechnung zwecks Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne bei Inanspruchnahme von Darlehen nicht erlaubt sein soll.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Im Rahmen der Differenzbereinigung wird die FDP-Liberale Fraktion mehrheitlich der Version Nationalrat bzw. den Mehrheitsanträgen folgen.

Bei Artikel 3 Absatz 1 folgen wir weiterhin der Fassung des Nationalrates. Hier geht es um eine zum Teil vielleicht etwas semantische Unterscheidung zwischen "infolge von ausserordentlichen Marktentwicklungen" versus "infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen".

Bei Artikel 3 Absatz 2 unterstützen wir die Fassung des Nationalrates bzw. des Bundesrates, wonach kein Anspruch auf ein Darlehen besteht. Der Ständerat will dies streichen.

Der Ständerat hat mit einem neuen Absatz 3 bei Artikel 3 eine Regelung eingeführt, wonach Aktionäre, welche ihren aktienrechtlichen Möglichkeiten ungenügend nachgekommen sind, dies nach einer vom Bundesrat angesetzten

AB 2022 N 1533 / BO 2022 N 1533

angemessenen Frist nachholen müssen. Wir teilen zwar das Anliegen, dass die Aktionäre und damit in erster Linie die Kantone und Gemeinden in die Pflicht genommen werden müssen. Die Subsidiarität der Bundesunterstützung ist nun aber bereits in Absatz 1 von Artikel 3 festgelegt, indem nur ein Unternehmen Unterstützung erhält, welches trotz getroffener Massnahmen in einen Liquiditätsengpass gerät. Die ständerätliche Regelung ist vor diesem Hintergrund unnötig. Wir werden deshalb mehrheitlich der Mehrheit folgen, die das Streichen dieser Bestimmung beantragt, und den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas, welche die Fassung des Ständerates übernehmen möchte, ablehnen. Wir sind aber dezidiert der Auffassung, dass der Bundesrat der Frage, ob die Aktionäre alles Angemessene vorgekehrt haben, bei der Beurteilung der Gesuche massgebende Bedeutung beizumessen hat.

Sodann erscheint es wichtig, derartige Fragen für zukünftige Fälle ausserhalb dieses zeitlich befristeten Gesetzes zu regeln. Ich erinnere daran: Dieses Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Bei Artikel 10, in dem es um die Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge eines Darlehens geht, werden wir der Variante UREK-N folgen. Diese untersagt die Beschlussfassung über oder die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen einerseits und von Sondervergütungen und variablen Lohnbestandteilen andererseits. Sodann



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



nimmt diese Variante das ursprünglich mit dem Einzelantrag Schilliger eingebrachte Anliegen auf, wonach dies nicht nur die Darlehensnehmerin, sondern auch die von ihr beherrschten Firmen treffen soll.

Den Minderheitsantrag Imark, wonach den entsprechenden Unternehmen der Handel im eigenen Namen und für eigene Rechnung zwecks Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne verboten werden soll, die neue Litera e von Artikel 10 Absatz 1, lehnen wir ab. Wenn diesbezüglich ein Regulierungsbedarf besteht, so ist dies nicht in einem zeitlich befristeten dringlichen Gesetz zu regeln, sondern grundsätzlicher anzugehen. Hierzu bieten wir Hand.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Ich spreche im Namen der Mitte-Fraktion zu den beiden Minderheiten, die Sie auf der Fahne zu diesem Geschäft noch finden, jedoch nicht mehr zu den übrigen Artikeln.

Zuerst zur Minderheit Aeschi Thomas bei Artikel 3 Absatz 3: Hier geht es ja darum, dass man die Aktionäre der Stromkonzerne nachträglich in die Pflicht nehmen sollte. Ich habe grosses Verständnis für dieses Anliegen. Wir haben letzte Woche im Rahmen der Eintretensdebatte auf die sehr problematische, auch passive Rolle der Eigentümer dieser Werke hingewiesen; das betrifft insbesondere die Kantone und gewisse Gemeinden. Dieser Absatz kam im Ständerat auf einen Einzelantrag hin ins Gesetz. Absatz 3 ist so, wie Sie ihn jetzt auf der Fahne finden, einfach nicht durchdacht. Insbesondere bleibt völlig offen, was dann die Rechtsfolge wäre, wenn die Eigentümer dieser Aufforderung des Bundesrates nicht nachkommen. Würde der Rettungsschirm dann einfach wegfallen? Das kann ja auch nicht die Idee des Erfinders sein. Ich denke, diese Fragen müssen wir bei einer zukünftigen Regulierung der Stromunternehmen à fond klären.

Etwas Ähnliches gilt auch für die Minderheit Imark bei Artikel 10 Absatz 1 Litera e. Wir konnten in den letzten Tagen und Wochen viel über die verschiedenen Arten von Handel lesen, die die Stromkonzerne betreiben. Ich glaube, auch da gibt es Fragen, die wir klären müssen. Aber diese Bestimmung jetzt so hineinzunehmen, ist eine Hauruckübung.

Wir hatten in der Kommission keine Gelegenheit, diese verschiedenen Arten von Handelsgeschäften à fond zu studieren, uns die entsprechenden Volumina anzuschauen und vor allem auch sicherzustellen, dass eine Annahme von Litera e bei Artikel 10 Absatz 1 die Liquiditätsprobleme und die wirtschaftliche Situation der Stromkonzerne nicht noch verschärfen würde. Auch hier gilt: Wir müssen das in Ruhe anschauen. Das ist keine Absage an das Anliegen, aber das hier ist der falsche Ort und heute ist die falsche Zeit, um das in dieser Art zu regeln.

In diesem Sinne bitte ich Sie, bei den zwei verbleibenden Minderheitsanträgen der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Flach Beat (GL, AG): Die grünliberale Fraktion folgt in dieser wahrscheinlich zweitletzten Runde überall der Mehrheit.

Bei Artikel 3 Absatz 3 will die Minderheit, dass die Aktionäre eine Art Nachschusspflicht haben. Wir lehnen das ab, und zwar nicht, weil wir das Anliegen nicht auch richtig finden. Wir finden auch, dass es hier offensichtlich an einer griffigen Eigentümerstrategie fehlt. Vielmehr lehnen wir die Pflicht ab, weil dieser Durchgriff auf die Aktionäre wahrscheinlich einfach nur Wunschdenken und nicht machbar ist, denn die Kantone sind als hauptsächliche Eigentümer nicht in der Lage, innerhalb der nötigen Zeit die entsprechenden Mittel bereitzustellen und auch nachzuschiessen. Wahrscheinlich fehlt es hier tatsächlich an einer gemeinsamen Strategie der Eigentümer.

Bei Artikel 10 Absatz 1 geht es darum, dass auch die beherrschten Unternehmern keine Boni ausschütten können. Gestern haben wir in der Kommission eine Liste betreffend das Beispiel Axpo bekommen. Die Liste zeigt, wer alles dazugehört und welche Unternehmen alle beherrscht sind. Es ist eine Liste von vier A4-Seiten. Es wird relativ schwierig, die vorgesehene Bestimmung umzusetzen. Die Zeit hat aber nicht gereicht, um das genau abzuklären und zu prüfen. Auch aus diesem Grund ist dieses Konstrukt zumindest zu hinterfragen. Ich denke, der Ständerat tut gut daran, noch einmal zu überprüfen, was das eigentlich heisst und ob ein Verbot von Boni nicht sogar quasi der Todesstoss für die dringliche Vorlage wäre, die wir hier beraten.

Bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e geht es um den sogenannten Eigenhandel. Wir haben kürzlich mindestens in einem Medium davon erfahren, dass ein solcher Eigenhandel stattfand und in grossen Bereichen auch immer noch stattfindet. Die Kommission hat das in einer kurzen Diskussion angeschaut. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Handel irgendwie ursächlich dafür verantwortlich wäre, dass die Liquidität bei der Hinterlegung an der Strombörsen tangiert wäre. Das ist ein Geschäftsfeld, über das wir in der Kommission, auch schon während der ersten Beratungen, relativ wenig erfahren haben. Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag Imark abzulehnen.

Anschauen muss man trotzdem, was dieser Eigenhandel bedeutet. Aber es kann ja auch sehr gut sein, dass



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



er geradezu dazu führt, dass es dem entsprechenden Unternehmen bessergeht. Denn es gibt, wie gesagt, keine Anzeichen dafür, dass diese Geschäfte die Liquidität irgendwie in Gefahr gebracht haben.

Insgesamt ist zu sagen, dass eigentlich alle Minderheitsanträge, die wir jetzt noch behandeln, oder die Differenzen, die noch bestehen, von demselben herrühren, nämlich vom Umstand, dass bei den Eigentümern der Stromversorgungsunternehmen, die in der Pflicht stehen, gemeinsam Stromversorgungssicherheit herzustellen, quasi die Eignerstrategie fehlt. Als diese Firmen auf den Weg in den liberalen Markt geschickt wurden, hat man ihnen bloss drei Dinge mitgegeben:

1. Macht uns Strom, und zwar so viel, wie wir nachfragen.

2. Macht den Strom so billig, wie es nur geht.

3. Schmeisst uns möglichst etwas Geld in unsere Staatskasse hinein.

Diese drei Aufgaben wurden und werden erfüllt. Doch da fehlt die Nachhaltigkeit, da fehlt die Strategie für die Zukunft, da fehlt die Strategie für die nachhaltige Stromversorgung und für die Strohsicherheit.

Ich bitte Sie, überall der Mehrheit zu folgen.

Suter Gabriela (S, AG): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Bevor ich auf die Minderheitsanträge eingehe, rufe ich Ihnen noch einmal die drei zentralen Punkte in Erinnerung, die uns beim Rettungsschirm wichtig sind.

1. Bei dieser Vorlage geht es um die Sicherung der Schweizer Stromversorgung, nicht um die Rettung einzelner Unternehmen. Es geht darum, zu verhindern, dass ein systemkritisches Stromunternehmen ausfällt und damit eine fatale Kettenreaktion auslöst, die die Stromversorgung in der

AB 2022 N 1534 / BO 2022 N 1534

Schweiz und damit unsere Bevölkerung und die Wirtschaft in der Schweiz und in Europa gefährdet.

2. Die Vorlage ist ein Rettungsschirm, der wirklich nur im äussersten Notfall, in einem Worst-Case-Szenario, zum Zug kommt, also nur dann, wenn das für die Sicherheitsleistungen an der Börse notwendige Kapital nicht anderweitig beschafft werden kann. Das Gesetz heisst "Subsidiare Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft", und subsidiär heisst eben, dass die Unternehmen und ihre Eigentümer zuerst alle Massnahmen ergreifen müssen und dass der Bund erst dann einspringt, wenn diese nicht helfen.

3. Der Rettungsschirm soll möglichst unattraktiv ausgestaltet sein. Es sollen hohe Hürden eingebaut werden: Dividenden- und Boni-Verbot, hohe Zinsen, grösstmögliche Transparenzpflicht. Ich bin der Meinung, dass wir das alles jetzt in der Vorlage eingebaut haben.

Nun zu den Minderheiten, zuerst zu Artikel 3 Absatz 3, zur Minderheit Aeschi Thomas: Dieser Absatz wurde vom Ständerat neu hinzugefügt. Die Minderheit Aeschi Thomas will wie der Ständerat die Eigentümer nachträglich in die Pflicht nehmen, wenn diese ihren subsidiären Pflichten ungenügend nachgekommen sind, also eben das Kapital nicht erhöht und keine Darlehen oder Garantien abgegeben haben. Dies sollen sie innerhalb einer gewissen Frist nachholen.

Der Wunsch, dass die Eigentümer in die Pflicht genommen werden, ist absolut verständlich, und wir teilen diesen Wunsch. Wir folgen hier aber trotzdem der Mehrheit, und zwar aus folgendem Grund: Die Subsidiarität ist die Voraussetzung dafür, dass überhaupt auf das Gesuch eingetreten und eine Verfügung ausgestellt wird. Sie ist in Artikel 3 Absatz 1 klar geregelt. Unternehmen erhalten nur ein Darlehen, wenn die Bedingung der Subsidiarität erfüllt ist. Es ist deswegen eigentlich ein Widerspruch, im Gesetz einerseits zu sagen, man erfülle die Bedingung der Subsidiarität, und andererseits trotzdem noch einmal eine Nachfrist für eine weitere Erfüllung der subsidiären Pflichten zuzugestehen.

Zur Minderheit Imark bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e: Artikel 10 wurde neu formuliert und das Boni-Verbot auch vom Ständerat noch ausgeweitet. Wir begrüssen dies. Die Minderheit Imark möchte nun noch einen Buchstaben e einfügen und neu auch die kurzfristigen Handelsgeschäfte verbieten. Der Handel im eigenen Namen und für eigene Rechnung zwecks Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne soll während des Bezugs des Darlehens verboten sein.

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab. Sie haben es vorhin bereits gehört, Handelsgeschäfte sind nicht per se einfach schlecht. Sie können natürlich auch in dieser Phase für Liquidität sorgen und somit dafür, dass das Darlehen schnell wieder zurückgezahlt werden kann.

Ich bitte Sie, der SP-Fraktion zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Zuerst zu Artikel 3: Der Bundesrat begrüßt es, dass Sie bei Absatz 1 und Absatz 2 die Fassung des Bundesrates unterstützen und damit auch nochmals zum Ausdruck bringen, dass es mit der Unterstützung des Bundes eben keinen Anspruch auf Finanzhilfe gibt, und dass Sie mit der



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



Kann-Bestimmung nochmals Klarheit schaffen.

Im Ständerat wurde mit einem Einzelantrag ein zusätzlicher Absatz 3 eingefügt. Ich muss Ihnen sagen, ich habe sehr viel Verständnis dafür, dass hier der Wunsch besteht, die Eigentümer dieser systemkritischen Stromfirmen mehr zur Verantwortung zu ziehen, mehr in die Pflicht zu nehmen. Von daher habe ich Verständnis für diesen zusätzlichen Absatz. Aber man muss hier zwei Dinge unterscheiden.

Wenn Sie das in diesem Gesetz einfügen, dann sind die Rechtsfolgen unklar; darauf hat Herr Nationalrat Paganini ebenfalls hingewiesen. Wenn Sie den Eigentümern oder den Aktionären hier eine Frist setzen und diese Frist respektive die Bestimmung dann nicht eingehalten wird, was ist dann die Folge? Das bringt uns zurück zum Kern dieser Vorlage; Frau Nationalrätin Suter hat es gerade auch noch einmal erwähnt. Es geht bei dieser Vorlage darum zu verhindern, dass ein systemkritisches Stromunternehmen ausgerechnet in dieser Situation in Konkurs gehen und andere Stromunternehmen in Mitleidenschaft ziehen könnte, auch Gemeindewerke, und dass damit ein Flächenbrand ausgelöst würde, was wir nicht wollen. Das wollen wir mit dieser Vorlage verhindern.

Wenn Sie in Bezug auf Transparenz, in Bezug auf die Verantwortung der Eigentümer – z. B. mehr Eigenmit-telausstattung – etwas tun wollen, das hat Frau Nationalrätin Vincenz richtig gesagt, dann müssen Sie das grundsätzlich angehen. Ich habe mir heute Morgen die Namen all derjenigen notiert, die gesagt haben, sie würden den Bundesrat gerne unterstützen, sobald er mit einer solchen Vorlage kommt. Wir freuen uns darauf, denn auch der Bundesrat ist der Meinung, eine solche Situation sollte eigentlich nie mehr vorkommen. Regeln Sie das aber nicht mitten in der Krise, regeln Sie das im Voraus, und sorgen Sie mit dem Bundesrat dafür, dass solche Situationen nicht mehr entstehen. Tun Sie dies nicht in dieser Vorlage und mit unklaren Rechtsfolgen, sondern in grundsätzlicher Art. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns unterstützen.

Noch zum zusätzlichen neuen Minderheitsantrag Imark zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e: Herr Imark möchte den Eigenhandel fortan verbieten. Wenn man den Antrag richtig versteht, soll das konkrete Verbot hier lediglich für die Axpo gelten. Wir bitten Sie, das abzulehnen, und zwar aus folgendem Grund: Wenn Sie der Meinung sind, der Eigenhandel stelle ein grundsätzliches Problem dar, und wenn Sie das grundsätzlich stört, dann müssten Sie das eigentlich auch bei den anderen systemkritischen Stromunternehmen anschauen. Es gibt übrigens auch Unternehmen, die nicht systemkritisch sind und ebenfalls Eigenhandel betreiben. Statt jetzt hier einfach in einem Punkt ein Verbot auszusprechen, müssten Sie das grundsätzlicher angehen. Tun Sie das, wenn Sie mögen, doch besprechen Sie das vorher vielleicht auch noch mit den entsprechenden Firmen. Hier nun einem einzelnen Unternehmen den Eigenhandel zu verbieten, ohne zu wissen, was Sie damit auslösen, ist sicher keine gute Idee.

Wir bitten Sie deshalb, auch diesen Minderheitsantrag Imark abzulehnen.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben gefragt, was die Folge wäre, wenn wir dem Ständerat folgen würden. Meine Frage: Warum kann man hier nicht, analog zur UBS damals, eine Art Trust machen? Wenn die Aktionäre den Gesetzesartikel nicht erfüllen würden, dann gingen die Aktienpakete vorübergehend in diesen Trust, bis die Axpo ihrer Verpflichtung nachkommen könnte. Das wäre die Folge. Warum ist eine solche Lösung nie angedacht worden?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Danke, Herr Nationalrat Portmann, für diese Frage. Bei der UBS ging es um eine Solvenzfrage. Hier geht es um eine temporäre Liquiditätsunterstützung. Das ist nicht ganz das Gleiche. Noch einmal: Hier geht es um eine temporäre Liquiditätsengpass-Überbrückung. Die Frage der Solvenz ist nicht gestellt, und deshalb kann man hier auch nicht die gleiche Lösung wählen.

Imark Christian (V, SO): Frau Bundesrätin, Sie haben ausgeführt, dass die Beschränkung des Eigenhandels nur für die Axpo gelten solle. Aber das steht so nicht im Antrag. Es geht einfach darum, dass diese Geschäfte sehr risikoreich sind und entsprechend ein grosses Risiko für den Steuerzahler beinhaltet. Natürlich geht es hier darum, dass man den Eigenhandel bei den Firmen einschränkt, die diesen Rettungsschirm in Anspruch nehmen, und nicht einfach nur bei der Axpo.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wenn Sie der Meinung sind, Herr Nationalrat Imark, dieser Eigenhandel müsste verboten werden, dann müssten Sie dieses Verbot auf alle Firmen anwenden. In einem befristeten Gesetz aber, das sehr rasch in Kraft tritt, können Sie das sicher nicht tun.

Glarner Andreas (V, AG): Frau Bundesrätin, Sie haben soeben ausgeführt, dass es nur um eine temporäre Finanzierung gehe und, sinngemäss, dass die Frage der Insolvenz sich nicht stelle. Geben Sie mir aber recht, dass es zur Insolvenz käme, wenn diese Finanzierung nicht erfolgen würde?



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



AB 2022 N 1535 / BO 2022 N 1535

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es sind einfach zwei völlig verschiedene Fragestellungen. Wenn Sie jetzt die aktuelle Situation der Strompreise anschauen, sehen Sie, dass die Stromunternehmen keine Solvenzprobleme haben. Im Gegenteil, Sie werden hier drin noch über Übergewinne sprechen und darüber, wie Sie damit umgehen sollen, darüber, dass solche Firmen vielleicht nicht dieses Jahr, aber vielleicht in den kommenden Jahren massive Gewinne haben und wie Sie damit umgehen werden. Aber hier geht es eben um etwas anderes. Ich verstehe Ihre Frage, Sie waren nicht in der Kommission, vielleicht ist das etwas kompliziert. Aber Ihre Kommission hat jetzt wirklich ausführlich diskutiert, was zurzeit zu solchen möglichen temporären Liquiditätsengpässen führen kann und wie Sie in dieser Situation mit diesem Rettungsschirm verhindern können, dass ein Unternehmen aufgrund fehlender Liquidität in Konkurs geht.

Aeschi Thomas (V, ZG): Frau Bundesrätin, wir waren ja gestern Abend zusammen in der Kommissionssitzung. Sie haben eben auf die Frage von Herrn Imark geantwortet: "Wenn Sie den Eigenhandel beschränken wollen, dann machen Sie das, aber nicht in diesem Gesetz." Aber in diesem Gesetz geht es ja um eine Haftung des Steuerzahlers in der Höhe von 4 Milliarden Franken. Da darf man doch den Anspruch haben, dass der Bund, in Vertretung des Steuerzahlers, gewisse Bedingungen stellt. Dafür sind wir hier schon am richtigen Ort. Ich weiss nicht, wo Sie das sonst machen wollen. Jetzt geht es um die Frage: Soll der Steuerzahler haften, ja oder nein? Entsprechend müssen die Bedingungen in diesem Gesetz hier und jetzt gestellt werden und nicht in drei Jahren, wenn der Ausfall von 10 Milliarden Franken unter Umständen schon erfolgt ist.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Noch einmal, Herr Nationalrat Aeschi: Wenn Sie der Meinung sind, dass Eigenhandel grundsätzlich risikoreich ist, dann müssen Sie das Thema grundsätzlich angehen. Dann hat das nichts mit dieser Vorlage zu tun, dann wollen Sie grundsätzlich bei allen Firmen den Eigenhandel verbieten, weil gemäss Ihrer Aussage der gefährliche Eigenhandel bei allen Firmen zu Liquiditätsschwierigkeiten führen könnte. Das ist die Inkohärenz des Minderheitsantrages Imark, und deshalb bitten wir darum, diesen Antrag abzulehnen.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Ich werde mich kurzfassen: Frau Bundesrätin, im Mai hat die Universität St. Gallen das Risiko beim Rettungsschirm der Axpo untersucht. Diese Studie ist öffentlich. Das Risiko wurde auf 12 bis 18 Milliarden Franken beziffert. Kennen Sie die Studie und was sagen Sie dazu?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich weiss nicht, von welcher Studie Sie im Moment sprechen.

Graber Michael (V, VS): Frau Bundesrätin, Sie haben Kollege Imark und auch Kollege Aeschi geantwortet, dass es für alle Firmen gelten solle, wenn man den Eigenhandel verbieten wolle. Wieso spannen wir dann nur für Einzelne den Rettungsschirm auf? Wenn man das nur für Einzelne macht, wäre es dann nicht gerechtfertigt, für diese Einzelnen ganz einfach andere Kriterien aufzustellen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nun, Herr Graber, wir machen den Rettungsschirm für alle systemkritischen Unternehmen. Mit diesem Rettungsschirm haben Sie dann einen 10-Milliarden-Verpflichtungskredit, der allen systemkritischen Unternehmen offensteht, sofern sie ein Gesuch stellen. Von daher zielt Ihre Frage ein bisschen an der Vorlage vorbei.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE), pour la commission: La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie s'est réunie hier pour traiter le projet d'aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique. A ce stade, il reste quelques divergences.

A l'article 3 alinéa 1, "si une entreprise d'importance systémique est menacée d'illiquidité, [...] la Confédération peut lui octroyer à titre subsidiaire une aide financière sous forme de prêt." C'est la version du Conseil fédéral et du Conseil national. A deux reprises, le Conseil des Etats s'est prononcé en faveur de la version "la Confédération lui octroie"; c'est une nuance. Le Conseil national préfère la notion de possibilité d'octroyer.

A l'alinéa 2, la commission du Conseil national insiste sur la version du Conseil fédéral, à savoir "Nul ne peut se prévaloir du droit à obtenir un prêt." C'est bien à la Confédération de définir la destination des prêts.

Enfin, à l'alinéa 3, la commission a préféré biffer le fait que "Si les actionnaires d'une entreprise d'importance systémique n'ont pas suffisamment utilisé des possibilités que leur offre le droit des sociétés anonymes, [...] notamment s'ils n'ont pas augmenté le capital de l'entreprise ou n'ont pas octroyé de prêt ou de garantie à



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



celle-ci, ils doivent le faire dans un délai raisonnable fixé par le Conseil fédéral." Autrement dit, une minorité veut maintenir cette précision en disant que l'entreprise électrique doit faire son maximum avant d'obtenir un prêt.

A l'article 10 alinéa 0 et 1, la commission de notre conseil préfère biffer l'alinéa 0 et créer un alinéa 1, avec une proposition qui est plus claire, mais aussi plus contraignante. Celle-ci prévoit qu'"à partir du moment où un prêt est accordé par décision ou par contrat et jusqu'à la fin de la possibilité d'y recourir ou jusqu'au remboursement intégral des prêts et au paiement des intérêts et de la prime de risque, l'emprunteuse n'est pas autorisée à exécuter les opérations suivantes", notamment "la décision de verser ou le versement de dividendes et de tantièmes à des personnes extérieures au groupe de l'emprunteuse".

En outre, la lettre d est ajoutée. Elle demande de ne pas autoriser "le versement de rétributions spéciales et d'éléments de salaire variables à des membres de la direction ainsi qu'aux collaborateurs dont la rémunération annuelle totale dépasse 250 000 francs".

Une proposition rejetée par 15 voix contre 9 et 1 abstention, défendue aujourd'hui par la minorité Imark, souhaite aller plus loin et ajoute une lettre e demandant que "le négoce en son propre nom et pour son propre compte en vue de réaliser des bénéfices commerciaux à court terme" ne soit pas autorisé durant le prêt.

Encore une fois, ce texte, dans son ensemble, est une loi de prêt, qui ne vise pas à sauver les entreprises d'importance systémique; cette loi vise bien à sauver notre approvisionnement. On connaît les effets en cascade sur l'ensemble du réseau si une entreprise d'importance systémique venait à être en faillite. On parle ici de sécurité de notre approvisionnement.

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Damit ich es diesmal nicht vergesse, zunächst meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), die mit 18 Prozent an der Axpo beteiligt sind. Bezuglich Informationen bin ich aber als Verwaltungsrat gleich gut oder gleich schlecht bedient wie alle Mitglieder des Rates.

Wir haben noch einige Differenzen. Die erste betrifft Artikel 3 Absatz 2. Dort bleibt Ihre Kommission dabei, dass sie keinen Rechtsanspruch in das Gesetz hineinschreiben, sondern bei der Kann-Formulierung für die Darlehensvergabe bleiben will. Die Kommission blieb hier ohne Gegenstimme bei der Lösung des Nationalrates.

Der Ständerat hat in Artikel 3 Absatz 3 auf einen Einzelantrag hin eine neue Formulierung eingesetzt. Er möchte die Aktionäre mehr in die Pflicht nehmen. Ihre Kommission hat sehr viel Sympathie dafür und ist grundsätzlich der Meinung, dass die Aktionäre eigentlich stärker in die Pflicht genommen werden sollten. Die Formulierung, wie sie hier vorliegt, ist in diesem dringlichen Übergangsgesetz jedoch problematisch. Es ist unklar, was effektiv die Konsequenzen sind, wenn der Bundesrat diese Bestimmung anwendet und die Aktionäre nicht das liefern, was der Bundesrat fordert. Fällt dann der Rettungsschirm weg oder nicht?

AB 2022 N 1536 / BO 2022 N 1536

Es wird also heikel, wenn wir solche Regulierungen in ein solches Gesetz schreiben, ohne klar zu wissen, was sie dann bedeuten. Diese Bestimmung war möglicherweise auch ein bisschen ein Alternativkonzept. Der Ständerat wollte in Absatz 2 den Rechtsanspruch hineinschreiben und das dann in Absatz 3 wieder abschwächen. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Meinung, dass die Formulierung mit der Kann-Bestimmung, wie sie Bundesrat und Nationalrat gewählt haben, insgesamt die bessere ist. Die Mehrheit der Kommission beantragt daher, bei dieser Formulierung zu bleiben. Die Minderheit Aeschi Thomas möchte bei Absatz 3 dem Ständerat folgen.

Bei Artikel 10 haben wir ja die Frage des Boni-Verbots, wie man es auch genannt hat: Wie werden die Dividenden und Tantiemen finanziert? Wann darf wer wem was auszahlen? Das haben wir hier drin diskutiert. Der Ständerat hat dann eine Formulierung gefunden, hat aber gesagt, er sei noch nicht glücklich damit. Wir haben jetzt in der Kommission zusammen mit der Verwaltung eine Formulierung für Artikel 10 Absatz 1 gefunden, die diese Thematik nach unserem Dafürhalten so klärt, dass es für alle besser und vernünftig ist. Wir müssen aber festhalten, dass hier natürlich ein starker Eingriff in die Unternehmensfreiheit stattfindet. Ihre einstimmige Kommission ist hier aber mit dem Ständerat der Meinung, dass es in dieser Situation berechtigt ist, entsprechend einzutreten.

Bezuglich Boni-Zahlungen und Sondervergütungen hat Ihre Kommission auch noch eine kleine Präzisierung vorgenommen, die Auswirkungen haben dürfte, nämlich dass diese Gesamtvergütungen nicht nur für Geschäftsleitungsmitglieder gilt, sondern generell für alle, die über 250 000 Franken verdienen. Der Hintergrund war primär, dass gewisse Handelsaktivitäten offenbar mit sehr hohen Salären entschädigt werden und man befürchtet, dass dort trotz der Situation Boni ausbezahlt werden könnten. Wir müssen aber auch hier festhal-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



ten: Das ist ein starker Eingriff in die Unternehmensfreiheit und in die Vertragssituation, weil damit gewissen Mitarbeitenden faktisch Änderungskündigungen ausgesprochen werden müssen, wenn sie davon betroffen sind. Ihre Kommission hat diesem Antrag aber mit 16 zu 8 Stimmen zugestimmt, ein Minderheitsantrag liegt nicht vor.

Der wohl umstrittenste Punkt, er wurde heute schon ausführlich diskutiert, ist die Beschränkung bzw. das Verbot des Eigenhandels zwecks Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne. Dazu ist auf die Bemerkung von Herrn Imark hin erstens einmal auszuführen, dass ich als Kommissionssprecher nie gesagt habe, dass die Axpo keinen Eigenhandel betreibt. Ich habe klargestellt, dass nach unserem Wissen bei der Liquidität nicht der Eigenhandel das Problem ist, sondern sich das Liquiditätsproblem ausschliesslich auf die abgesicherte Produktion beschränkt, auf die Produktion, die physisch bei der Axpo anfällt. Das ist das Problem, über das wir bei dieser Vorlage sprechen. Wir sprechen nicht über Eigenhandel oder Handel.

Zweitens: Handel ist nicht per se schlecht, im Gegenteil. Handel oder auch Eigenhandel kann auch etwas Gutes sein. Es kann die Unternehmung stärken und auch zu Gewinnen führen. Dass Handel jetzt einfach schlechtgemacht und dass gesagt wird, man solle ihn verbieten, ist grundsätzlich einmal nicht richtig. Das Problem beim Eigenhandel ist nicht die Liquidität, im Gegenteil: Es kann sein, dass die Liquidität durch den Eigenhandel besser gehalten werden kann und damit der Rettungsschirm weniger schnell oder nicht beansprucht werden muss. Es kann auch sein, dass über den Handel – das weiss man – die Versorgungssicherheit erhöht wird, indem auch Einkaufsgeschäfte gemacht werden und die Mangellage so reduziert werden kann. Das heisst, hier den Handel generell quasi zu verbieten, könnte sogar kontraproduktiv sein, sowohl für die Struktur der Unternehmung als auch für die Liquidität.

Nichtsdestotrotz birgt Handel natürlich auch Risiken. Wir alle – das ist ganz klar – kennen die internen Handelsaktivitäten der Axpo nicht. Wir haben da keinen Zugang. Bei diesen Expositionsrisiken ist es klar, dass es zuerst die Aufgabe des Unternehmens ist, das Risikomanagement zu übernehmen. In zweiter Linie liegt es an der Eignerstrategie, hier allenfalls Grenzen zu setzen. Erst dann ist der Gesetzgeber gefragt, wenn er der Meinung ist, er müsse hier etwas regulieren.

Nun ist es etwas schwierig, wenn der Gesetzgeber in einem Übergangsgesetz einfach etwas verbieten will, was grundsätzlich eigentlich richtig und gut sein kann, auch wenn es in Einzelfällen vielleicht negative Auswirkungen hat. Hier soll man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, diesen zusätzlichen Punkt gemäss Minderheitsantrag nicht aufzunehmen, weil die Risiken hier klar überwiegen.

Ich komme zu einem letzten Punkt. Als es um die Information der Öffentlichkeit ging, haben wir letztes Mal aufgrund eines Einzelantrages relativ schnell einen Zusatz in Artikel 19 Absatz 1 eingefügt. Der Ständerat hat das nochmals überprüft und in einem zusätzlichen Absatz 3bis eine bessere Formulierung gefunden, gemäss welcher die Information der Bevölkerung zwar notwendig und erforderlich ist, wir aber aufgrund des Geschäftsgeheimnisses letztlich Vorsicht walten lassen müssen. Der ständeräätliche Beschluss wurde von uns einstimmig akzeptiert.

Wir bitten Sie, der Vorlage mit diesen Änderungen zuzustimmen.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Zuerst zu meiner Interessenbindung: Ich habe ein Diplom im Handel von derivativen Termingeschäften, auch im Rohstoffbereich. Ich habe auch einmal eine Handelsabteilung geleitet. Meine Frage an Sie, Herr Kommissionssprecher: Sie haben soeben gesagt, der Eigenhandel brauche keine Liquidität. Könnten Sie das bitte für das Amtliche Bulletin korrigieren? Wenn der Eigenhandel nicht genau Verkaufs- und Kaufpreis absichert, sondern eine Handelsgewinnmarge inkludiert – was die Axpo macht –, dann braucht der Handel bzw. die Axpo eben Liquidität, je nachdem, wohin der Marktpreis geht, nämlich um Collaterals nachzuschiessen, weil sie eben Terminkontrakte leer verkauft hat. Sonst macht man keinen Gewinn. Könnten Sie das bitte zuhanden des Amtlichen Bulletins hier korrekt sagen?

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Herr Kollege, ich habe nicht gesagt, dass der Eigenhandel je nach Handelsaktivität nicht allenfalls Liquiditätsprobleme auslösen könne. Ich habe gesagt, uns lägen aktuell keinerlei Informationen vor, dass das Problem der Axpo irgend etwas mit Eigenhandel zu tun haben könnte und dass dort Liquiditätsprobleme bestünden. Im Gegenteil, wir gehen im Moment eher davon aus, dass durch den Handel sogar ein Hedging möglich wurde. Das Liquiditätsproblem entsteht aus der abgesicherten Produktion. Das ist die Information, die wir aktuell haben und auf die wir vertrauen müssen.

Theoretisch haben Sie natürlich recht. Je nachdem, welche Handelsgeschäfte betrieben werden, ist es immer möglich, dass im Handel Liquiditätsprobleme entstehen. Da wissen Sie wahrscheinlich mehr als ich, denn ich habe in diesem Bereich kein Diplom.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



Matter Thomas (V, ZH): Herr Kollege Bäumle, Sie sind im Verwaltungsrat der EKZ. Die EKZ hält 18 Prozent der Axpo. Sie geben sich also als Kommissionssprecher selber einen Rettungsschirm. Haben Sie da kein komisches Gefühl?

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Nein. Es ist so, dass wir im Verwaltungsrat der EKZ lange diskutiert haben, wieweit wir für die Axpo haften. Die 18 Prozent sind nicht einmal in unserer Bilanz konsolidiert. Das ist ein Problem, weil der Kanton Zürich weitere 18 Prozent hält und es zwei Teilhaber sind. Das ist ein Grundproblem der Eignerstrategie, ich habe das schon in der ersten Ausführung gesagt. Wir werden über die Eignerstrategie reden müssen. Hingegen können die EKZ mit 18 Prozent für nichts, was die Axpo macht, haftbar gemacht werden, ebenso wenig wie Sie, weil die EKZ genau gleich wenig wissen und genau gleich wenig Einflussmöglichkeiten auf die Axpo haben. Was aber wichtig ist: Die EKZ haben natürlich eine gewisse indirekte Verpflichtung, das Thema Eignerstrategie anzugehen, gerade weil wir aktuell wissen, dass hier offenbar nicht alles optimal läuft. Die

AB 2022 N 1537 / BO 2022 N 1537

Eignerstrategie wird im Kanton Zürich, in den anderen Kantonen und auch bei den Werken wie den EKZ hundertprozentig angeschaut werden müssen.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Kollege Bäumle, im Unterschied zur letzten Debatte sprechen Sie jetzt doch auch über Eigenhandelsgeschäfte. Geben Sie mir recht, dass die Bezahlung der Sicherheit zum Zug kommt, wenn die Gegenpartei ausfällt, und dass somit auch der Bund zahlt, auch wenn die Eigenhandelsgeschäfte mit Einkäufen abgesichert sind?

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Sie haben völlig recht, Eigenhandel ist nicht risikolos. Ich habe nie gesagt, dass Eigenhandel risikolos ist. Worüber wir sprechen müssen: Erstens muss das Unternehmen ein Riskmanagement für den Eigenhandel haben. Zweitens ist in der Eigentümerstrategie zu definieren, was vertretbar ist. Erst als Drittes wäre allenfalls der Gesetzgeber gefordert.

Aber noch einmal: Diese Krise hat nichts mit dem Eigenhandel oder dem Handel der Axpo zu tun, sondern mit der abgesicherten Produktion der Anlagen, die in der Schweiz stehen. Das Unschöne ist, dass diese Absicherung, die eigentlich ein stabiles Geschäftsmodell sichern sollte und das Gegenteil von Spekulation war, jetzt zu dieser Liquiditätskrise führt. Das ist das Unangenehme. Aber darum ist es eben auch keine Bilanzkrise. Die Axpo wird dieses Geld mit einer Sicherheit von 99 Prozent oder mehr zurückzahlen können, und dann werden wir und die Kantone sogar noch am Überschuss beteiligt werden.

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Festhalten

Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Egger Mike, Girod, Gruber, Imark, Page, Rösti, Rüegger)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3

Proposition de la majorité

AI. 1, 2

Maintenir

AI. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Egger Mike, Girod, Gruber, Imark, Page, Rösti, Rüegger)

AI. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.031/25439)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

(8 Enthaltungen)

Art. 10

Antrag der Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 0

Streichen

Abs. 1 Einleitung

Ab Gewährung eines Darlehens mittels Verfügung oder Vertrag und bis zum Ende der Möglichkeit zum Bezug oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehen und Zahlung der Zinsen und des Risikozuschlags sind der Darlehensnehmerin nicht erlaubt:

Abs. 1 Bst. a

a. die Beschlussfassung über oder die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen an Personen ausserhalb des Konzerns der Darlehensnehmerin, Tochter- und weitere Gesellschaften, an denen die Darlehensnehmerin direkt oder indirekt beteiligt ist, dürfen außerdem keine Dividenden und Tantiemen an an ihnen beteiligte Kantone und Gemeinden sowie deren Vertreterinnen und Vertreter beschliessen oder auszahlen;

Abs. 1 Bst. d

d. die Beschlussfassung über oder die Auszahlung von Sondervergütungen und variablen Lohnbestandteilen an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie an Mitarbeiter, deren jährliche Gesamtvergütung den Betrag von 250 000 Franken übersteigt.

Antrag der Minderheit

(Imark, Aeschi Thomas, Egger Mike, Gruber, Page, Rösti, Rüegger)

Abs. 1 Bst. e

e. der Handel im eigenen Namen und für eigene Rechnung zwecks Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne.

Art. 10

Proposition de la majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AI. 0

Biffer

AI. 1 introduction

A partir du moment où un prêt est accordé par décision ou par contrat et jusqu'à la fin de la possibilité d'y recourir ou jusqu'au remboursement intégral des prêts et au paiement des intérêts et de la prime de risque, l'emprunteuse n'est pas autorisée à exécuter les opérations suivantes:

AI. 1 let. a

a. la décision de verser ou le versement de dividendes et de tantièmes à des personnes extérieures au groupe de l'emprunteuse; les filiales et autres sociétés dans lesquelles l'emprunteuse détient une participation directe ou indirecte ne peuvent en outre pas décider de verser ni verser des dividendes et des tantièmes aux cantons et aux communes qui détiennent une participation dans ces filiales ou sociétés, ou aux représentants de ces cantons et communes;

AI. 1 let. d

d. la décision de verser ou le versement de rétributions spéciales et d'éléments de salaire variables à des membres de la direction ainsi qu'aux collaborateurs dont la rémunération annuelle totale dépasse 250 000 francs.

Proposition de la minorité

(Imark, Aeschi Thomas, Egger Mike, Gruber, Page, Rösti, Rüegger)

AI. 1 let. e

e. le négoce en son propre nom et pour son propre compte en vue de réaliser des bénéfices commerciaux à



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2022 • Sechste Sitzung • 20.09.22 • 08h00 • 22.031
Conseil national • Session d'automne 2022 • Sixième séance • 20.09.22 • 08h00 • 22.031



court terme.

Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.031/25440)

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Dagegen ... 91 Stimmen

(41 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 19 Abs. 1, 3bis; 26bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2022 N 1538 / BO 2022 N 1538

Art. 19 al. 1, 3bis; 26bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté